

Merkblatt zur Anrechnung von Studienleistungen auf das Studium der Zahnmedizin

Anrechnung von Studienleistungen aus dem Inland:

Für die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten aus einem im Inland betriebenen verwandten Studium gilt Folgendes:

Die mit dem Antrag einzureichenden **Äquivalenzbescheinigungen** für die anzurechnenden Fächer müssen von den jeweiligen Fachvertretern einer zahnmedizinischen Fakultät ausgestellt worden sein. Es muss aus der Bescheinigung klar ersichtlich sein, ob es sich dabei um eine Vorlesung, ein Praktikum oder eine Prüfung handelt und dass die Leistung bereits vollständig abgeschlossen und vollumfänglich äquivalent ist (keine Anrechnung von Teilleistungen durch das LPA).

Bitte beachten Sie: ab dem WS 2021/2022 ist die neue zahnärztliche Approbationsordnung in Kraft getreten. Die Fachvertreter sollten also bis auf weiteres Ihre Leistungen mit der **neuen** und der **alten** ZApprO vergleichen. Sofern bei einer Anrechnung von 1 oder mehr Semestern ein fiktiver Studienbeginn vor dem 01.10.2021 festgestellt werden kann, und Ihnen eine Universität einen Studienplatz nach der alten ZAPrO anbietet, könnten Sie gegebenenfalls analog §133 ZApprO nach der alten ZAPrO weiterstudieren.

Hinweis für Ärztinnen/Ärzte bzw. Medizinstudent/innen mit bestandener M1 Prüfung:
Hier ist kein Anrechnungsbescheid vom Landesprüfungsamt erforderlich. Die Einstufung ins Zahnmedizinstudium erfolgt eigenständig von der zahnmedizinischen Fakultät, an welcher der bzw. die Studierende einen Studienplatz hat, unter Berücksichtigung der §§ 20 Abs. 4, 29 Abs. 2, 59 Abs. 2 ZApprO neu. Sofern ein Studienplatz nach der alten ZAPrO gefunden wurde, sind §§ 61 Abs.2 und 4 ZAPrO alt anzuwenden.

Einen Anspruch auf einen Studienplatz aufgrund einer Anrechnung gibt es nicht. Da in der Regel nur Fächer angerechnet werden können, welche bereits abgeschlossen sind, können sich die Studienzeiten im Vergleich zur tatsächlich absolvierten Studienzzeit verringern.

Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland:

Für die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten aus einem im Ausland betriebenen Studium der Zahnmedizin oder einem verwandten Studium gilt Folgendes:

Auf Antrag ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise möglich, wenn die Leistungen den nach der zahnärztlichen Approbation vorgeschriebenen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Sofern dies durch das Landesprüfungsamt nicht eigenständig festgestellt werden kann, werden Ihre Unterlagen von uns an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zur Überprüfung gesandt. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Einen Anspruch auf einen Studienplatz aufgrund einer Anrechnung gibt es nicht.

Da in der Regel nur Fächer angerechnet werden können, welche bereits abgeschlossen sind, können sich die Studienzeiten im Vergleich zur tatsächlich absolvierten Studienzeit verringern.

Stand 07/2025